

SENDEVEREINBARUNG

1) Vertragsparteien

Die folgende Sendevereinbarung wird geschlossen zwischen:

1.1) Sendungsmacher_innen (je Person 1 Datenblatt)

Die Datenblätter (Anhang 6 bis __) aller Sendungsmacher_innen sowie aller weiteren an der Sendung aktiv Beteiligten bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung; Änderungen sind jeweils sofort bekanntzugeben, andernfalls bleibt die Verantwortlichkeit aus dieser Sendevereinbarung für die jeweiligen Sendungsmacher_innen bestehen.

1.2) ORANGE 94.0, Verein Freies Radio Wien (ZVR-Zahl: 563964285), Klosterneuburger Str. 1, 1200 Wien

2) Gegenstand dieser Sendevereinbarung

Gegenstand dieser Sendevereinbarung ist die Sendung bzw. die Sendereihe

Ein verbindliches schriftliches Konzept der Sendung bzw. Sendereihe bildet einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung und kann nur einvernehmlich geändert werden.

Diese Sendevereinbarung begründet die unentgeltliche Nutzungserlaubnis der technischen Infrastruktur von ORANGE 94.0 durch Sendungsmacher_innen sowie unentgeltliche Werknutzungsrechte für die genannte Sendung bzw. Sendereihe. ORANGE 94.0 überträgt mit dieser Sendevereinbarung die inhaltliche Verantwortung für die Sendung bzw. Sendereihe im Rahmen des Programms von ORANGE 94.0. Diese Sendevereinbarung bildet die Grundlage einer freiwilligen Verpflichtung zur ehrenamtlichen Zusammenarbeit und stellt keinen Werkvertrag dar sowie begründet nicht die Aufnahme eines Dienstverhältnisses.

3) Leistung des Freien Radios

ORANGE 94.0 bietet allen Menschen und Personengruppen innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit zur freien Meinungsäußerung und Informationsvermittlung und den Offenen Zugang zum Medium Radio; ORANGE 94.0 stellt als gemeinnütziges Freies Radio unentgeltlich die technische und organisatorische Infrastruktur zur Ausstrahlung von Radiosendungen zur Verfügung. Darüber hinaus bietet ORANGE 94.0 Trainings-, Produktions- und Verteilungsmöglichkeiten an. ORANGE 94.0 unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten Sendungsmacher_innen bei technischen, organisatorischen, inhaltlichen sowie allen rechtlichen Fragen. ORANGE 94.0 bewirbt nach Möglichkeit die Sendung bzw die Sendereihe.

4) Leistung der Sendungsmacher_innen

Sendungsmacher_innen machen Programm von ORANGE 94.0. Die Gemeinschaft aller Sendungsmacher_innen fördert mit ihrem ehrenamtlichen Engagement lokale und (über-)regionale Musik-, Kunst- und Kulturproduktion, gesellschaftspolitische Initiativen und im Mediendiskurs unterrepräsentierte Themen, gesellschaftlich oder medial marginalisierte Communities und alternative Strömungen. Sie laden ihre Hörer_innen zur aktiven Beteiligung ein, spiegeln die gesellschaftliche, kulturelle und sprachliche Vielfalt ihrer Ausstrahlungsgebiete wider und fördern den interkulturellen Dialog.

5) Weitere Bestandteile dieser Sendevereinbarung

Zusätzlich zu den in dieser Sendevereinbarung vereinbarten Regelungen bilden einen Bestandteil dieser Sendevereinbarung: die „Grundsätze für die publizistische Arbeit“ des österreichischen Presserats (Anhang 1), die „Charta der Freien Radios Österreich“ (Anhang 2), die „Richtlinien allgemeiner Art von ORANGE 94.0“ (Anhang 3), die „Haus- und Studioordnung von ORANGE 94.0“ (Anhang 4) der „Schlüsselvertrag“ (Anhang 5). Sendungsmacher_innen bestätigen ausdrücklich die Kenntnis dieser Regelungen.

6) Pflichten des Freien Radios

ORANGE 94.0 ermöglicht nach eigener Maßgabe den unentgeltlichen Offenen Zugang zum Medium Radio sowie allen Sendungsmacher_innen und Beteiligten der Sendung bzw. Sendereihe inhaltliche und organisatorische Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit. Zu diesem Zweck stellt ORANGE 94.0 technische Infrastruktur unentgeltlich bereit. ORANGE 94.0

informiert zeitnah über alle etwaigen Änderungen im Programm- und Produktionsablauf, kann jedoch keine Haftung für technisches Gebrechen bzw. sonstige Hindernisse übernehmen.

7) Pflichten der Sendungsmacher_innen

7.1) Ausbildungspflicht

Sendungsmacher_innen bestätigen, sich mit den jeweiligen inhaltlichen, organisatorischen, praktisch-technischen und rechtlichen Grundlagen (insbesondere: Mediengesetz, Privatradiogesetz, Urheberrechtsgesetz, Lizenzbedingungen und allgemein zivilrechtliche Bestimmungen), die für eine Sendung bzw. Sendereihe erforderlich sind, vertraut gemacht zu haben und ihre Kenntnisse regelmäßig aufzufrischen.

7.2) Sorgfaltspflicht

Sendungsmacher_innen gehen sorgfältig mit der bereitgestellten Infrastruktur von ORANGE 94.0 zweckgemäß und nachhaltig um, etwaige Störungen, Fehlfunktionen oder Ausfälle melden sie sofort. Für ihr eigenes Verhalten in den Räumen von ORANGE 94.0 und das aller sonstigen an der Sendung bzw. Sendereihe Beteiligten haften Sendungsmacher_innen gemäß den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

7.3) Redaktionelle Pflichten

Sendungsmacher_innen übernehmen für die Sendung bzw. Sendereihe die organisatorische und inhaltlich-redaktionelle Verantwortung. Sendungsmacher_innen sind gegenüber ORANGE 94.0 verantwortlich für die zuverlässige Einhaltung des ordnungsgemäßen Produktionsablaufs; Sendungsmacher_innen halten sich an die Haus- und Studioordnung von ORANGE 94.0.

7.4) Wahrung der Rechte Dritter und Kennzeichnungspflicht

Sendungsmacher_innen gewährleisten insbesondere, dass die Sendung bzw. Sendereihe nicht gegen gesetzliche oder vertragliche Bestimmungen verstößt und nicht in Rechte Dritter eingreift. Sendungsmacher_innen achten besonders auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen, strafrechtlichen, medienrechtlichen sowie urheber- und persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen sowie auf die Einhaltung der gebotenen journalistischen Sorgfalt und auf die Einhaltung der Programmgrundsätze nach dem Privatradiogesetz. Sendungsmacher_innen sorgen dafür, dass Sendungen bzw. Sendereien keine kommerzielle Kommunikation (insbesondere Werbung) enthalten. Darüber hinaus erfüllen Sendungsmacher_innen die gesetzlichen und lizenzrechtlichen Kennzeichnungspflichten außerhalb und innerhalb der Sendung.

7.5) Auftreten nach außen

ORANGE 94.0 ist im Außenverhältnis als Rundfunkveranstalter, Frequenz- und Medieninhaber verantwortlich und tritt deshalb alleinig als solcher und im Namen von ORANGE 94.0 nach außen in Erscheinung. Sendungsmacher_innen treten nach außen als Sendungsmacher_innen oder Radiomacher_innen auf. Sendungsmacher_innen können ausdrücklich nicht als Rundfunkveranstalter, Frequenz- und Medieninhaber oder im Namen von ORANGE 94.0 auftreten.

7.6) Öffentlichkeitsarbeit und Bewerbung der Sendung

Sendungsmacher_innen unterstützen ORANGE 94.0 und den Verband Freier Radios Österreich bei der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Bewerbung der Sendung bzw. der Sendereihe. Sie stellen nach Möglichkeit zur Verfügung: eine spezifische und aussagekräftige Beschreibung für jede einzelne Sendung bzw. Sendereihe, passende Bilder (Grafik, Zeichnung, Foto), ergänzende

bzw weiterführende Informationen zu Studiogästen, Interviewpartner_innen, Veranstaltungen, Communities usw. (siehe auch Pkt. 8).

Bei eigenständiger Bewerbung einzelner Sendungen oder der Sendereihe durch Sendungsmacher_innen, wird „Radio ORANGE 94.0“ als ausstrahlender Sender ausdrücklich genannt und das Logo von ORANGE 94.0 in Absprache mit der Öffentlichkeitsarbeit von ORANGE 94.0 mitgeführt. Schriftzüge, Jingles und andere Gestaltungselemente werden nach Möglichkeit verwendet (siehe auch Pkt 8).

8) Nutzungsrechte (Urheber- und Leistungsschutzrecht)

8.1) Übertragung der Nutzungsrechte an ORANGE 94.0

Sendungsmacher_innen sind selbst Urheber_innen bzw. Leistungsschutzberechtigte der Sendung bzw Sendereihe oder sind hinsichtlich dieser Rechte verfügungsberechtigt (siehe dazu Pkt. 8.3). Mit dem Zeitpunkt der Erstaussstrahlung der Sendung bzw jeder einzelnen Sendung einer Sendereihe übertragen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 unentgeltlich ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Werknutzungsrecht, das alle Verwertungsrechte umfasst. Das sind insbesondere das Vervielfältigungsrecht, das Verbreitungsrecht, das Senderecht, das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht, und das Zurverfügungstellungsrecht (Onlinerecht) sowie das Recht der Bearbeitung bzw. Änderung.

ORANGE 94.0 kann die jeweilige Sendung anderen Freien Radios zur Sendungsübernahme anbieten sowie dem Verband Freier Radios Österreichs Nutzungsrechte zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit übertragen. In diesem Fall wird ORANGE 94.0 die jeweiligen Sendungsmacher_innen über diese Weitergabe informieren.

8.2) Lizenzbedingungen

Darüber hinaus vereinbaren Sendungsmacher_innen und ORANGE 94.0 im Sinne einer möglichst großen Verbreitung der Sendungen bzw. Sendereihen, dass sämtliche Werknutzungsrechte an der ausgestrahlten Sendung mit Ausnahme fremder Werkteile, welche unter anderen Lizenzbedingungen stehen, mit der Creative-Commons-Lizenz

- CC BY NC (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung)
- CC BY NC SA (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, share alike)
- CC BY NC ND (Namensnennung, nicht-kommerzielle Nutzung, keine Bearbeitung)

in der jeweils aktuellen Version lizenziert werden. Sendungsmacher_innen und ORANGE 94.0 vereinbaren folgende Form der Namensnennung (BY-Modul):

“Sendungsmacher_innen (ORANGE 94.0) Jahr der Erstaussstrahlung”

oder

- Sendungsmacher_innen möchten keine CC Lizenzierung vornehmen.

Wird die Lizenz CC BY NC ND gewählt, ist im Falle einer Bearbeitung durch Dritte die gemeinsame schriftliche Zustimmung von allen beteiligten Sendungsmacher_innen und von ORANGE 94.0 erforderlich.

Im Falle einer kommerziellen Nutzung durch Dritte ist jedenfalls die gemeinsame schriftliche Zustimmung von allen beteiligten Sendungsmacher_innen und von ORANGE 94.0 erforderlich.

8.3.) Soweit Orange 94.0 Leistungsschutzrechte als Rundfunkunternehmer (§ 76a UrhG), als Veranstalter (§ 72 UrhG) und/oder als Tonträgerhersteller (§ 76 UrhG) an Sendungen zukommen, räumt Orange 94.0 Sendungsmacher_innen ein zeitlich sowie örtlich unbeschränktes, nicht exklusives Werknutzungsrecht für nicht kommerzielle Zwecke ein. Für die Ausübung weitergehender Nutzungsrechte, insbesondere für jegliche kommerzielle Nutzung, ist vorab schriftliches Einvernehmen mit Orange 94.0 herzustellen.

8.4) Lizenzbedingungen im Hinblick auf Rechte von Dritten

Sendungsmacher_innen sorgen selbständig und eigenverantwortlich für eine allfällige ordnungsgemäße Lizenzierung des von ihnen in einer Sendung verwendeten Materials und für die genaue Einhaltung der jeweiligen Lizenzbedingungen. (Sofern es sich bei dem Material um Musik auf Industrieträgern handelt, ist die Lizenzierung bereits über den Gesamtvertrag des Verbands Freier Radios Österreichs für ORANGE 94.0 erfolgt.) Die jeweils vereinbarten Lizenzbedingungen müssen geeignet sein, die unter Pkt. 8.1 und 8.2 bzw. 8.4 vereinbarten Werknutzungen ausdrücklich zu ermöglichen. Sendungsmacher_innen stellen ORANGE 94.0 auf Anfrage alle Angaben zu Lizenzgeber_innen und Lizenzbedingungen des verwendeten Materials zur Verfügung. Etwaige Lizenzgebühren können von ORANGE 94.0 nicht übernommen werden. Sendungsmacher_innen halten ORANGE 94.0 hinsichtlich Ansprüchen Dritter schad- und klaglos.

8.5) Sonstige Nutzungs- und Veröffentlichungsrechte von ORANGE 94.0

An allen sonstigen Materialien, die ORANGE 94.0 von Sendungsmacher_innen zum Zweck der Veröffentlichung zur Verfügung gestellt werden, übertragen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 mit dem Zeitpunkt der Übermittlung unentgeltlich ein zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht, das alle Verwertungsrechte sowie Bearbeitungs- bzw. Änderungsrechte umfasst.

Darüber hinaus übertragen Sendungsmacher_innen ORANGE 94.0 zeitlich und örtlich unbeschränkt und mit dem Recht der Weitergabe alle erforderlichen Persönlichkeits- und Namensrechte zu Zwecken der Bewerbung der Sendung, der Sendereihe, der einzelnen Sendungsmacher_innen sowie von ORANGE 94.0.

9) Laufzeit der Sendevereinbarung, Auflösung

Diese Sendevereinbarung wird bis 31.12.2020 geschlossen.

Sendungsmacher_innen und ORANGE 94.0 können jederzeit von dieser Sendevereinbarung zurücktreten. Sofern zum Zeitpunkt des Rücktritts eine Sendung bereits ausgestrahlt wurde, bleiben die in Pkt. 8 vereinbarten Werknutzungsrechte und Lizenzbedingungen davon unberührt.

Wien, am _____

Unterschrift ORANGE 94.0: Unterschrift(en) Sendungsmacher_innen: